

# **Satzung des Fördervereins Stadtteilschule Lurup**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtteilschule Lurup“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 22547 Hamburg-Lurup
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Stadtteilschule Lurup.
- 2.2 Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule fördern.

Dazu zählen besonders:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
  - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
  - d) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenständen.
  - e) die Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, damit diese an Schulveranstaltungen teilnehmen können.
- 2.3 Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern.
  - 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbereich ist ausgeschlossen.
  - 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.2 Die Entscheidung über die Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
- 3.3 Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet werden.

## **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 4.1 Austritt
- 4.2 Ausschluss
- 4.3 Tod
- 4.4 Der Austritt nach Ziffer 4.1 der Satzung erfolgt
  - 4.1.1 durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Schuljahres.
  - 4.1.2 automatisch bei Ausscheiden des in der Beitrittserklärung genannten Kindes/er aus der Schule, sofern keine weitere Mitgliedschaft erwünscht ist.
- 4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - 4.5.1 wenn es mit mehr als sechs Monaten mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 8. Monats nicht gezahlt hat.
  - 4.5.2 wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- 4.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.7 Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

# **Satzung des Fördervereins Stadtteilschule Lurup**

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 5.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- 6.1 Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel werden aufgebracht durch
- Mitgliedsbeiträge
  - Überschüsse aus Veranstaltungen
  - sonstige Einnahmen wie Stiftungen oder Erbschaften
  - Spenden und Zuwendungen
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus mit Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 6.3 Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.4 Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zugeführt. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nur im Rahmen der durch § 58 Abgabenordnung zugelassenen Möglichkeiten.

## **§7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schulleiter auf Grund seines Amtes) und dem Kassenwart besteht. (geschäftsführender Vorstand)
  - c) der erweiterte Vorstand (s.7.3)
- 7.2 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

7.3 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl von bis zu fünf Beisitzern tritt, die nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.

7.4 Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher ihm übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

7.5 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben wie ein ordentlicher Kaufmann. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands.

7.6 Zweckgebundenen Einnahmen sind separat zu verwalten. Der Kassenwart trägt Sorge, dass diese nur zweckentsprechend verwendet werden, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

7.7 Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

7.8 In dem erweiterten Vorstand sollen die drei an der Schule vertretenen Gruppen (Schüler, Eltern, Lehrer) vertreten sein.

## **§8 Mitgliederversammlung**

8.1 Grundsätzlich findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres –ausgenommen sind die Schulferien in Hamburg– mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort bestimmt der Vorstand. Dieser soll regelmäßig in Hamburg, Luruper Hauptstraße 131 sein.

a) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mind. zwei Wochen schriftlich –auch per eMail– einzuladen. Die Einladung muss erkennbar von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter erfolgen.

b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

# **Satzung des Fördervereins Stadtteilschule Lurup**

- d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 8.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) zu Beginn der Veranstaltung die Wahl eines Versammlungsleiters. Dieser ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu wählen. Nach der Wahl hat er die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) die Entlassung des Vorstandes.
- d) die Wahl des neuen Vorstandes. Er wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- f) Satzungsänderungen.
- g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- h) die Auflösung des Vereins.
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- j) Beschlussfassung über praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- a) wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
- b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

- 8.5 Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.6 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt. Dieser Antrag bedarf keiner Begründung.

## **§9 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. In der mit der Einladung versendeten Tagesordnung ist aus diesem Tagesordnungspunkt gesondert hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

- 10.1 Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtteilschule Lurup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 10.3 Das Vereinsvermögen ist dann entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

## **§11 Satzungsänderung**

- 11.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliedsversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **Satzung des Fördervereins Stadtteilschule Lurup**

Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

- 11.2 Der Vorstand hat das Recht etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 05.11.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.